

Formular zur Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

zur Vorlage beim zuständigen Prüfungsamt der Hochschule Kaiserslautern



Hochschule
Kaiserslautern
University of
Applied Sciences

Student/in – untersuchte Person

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Matrikelnummer:
Fachbereich:	Studiengang:

Ärztliche Feststellung

Termin(e) der ärztlichen Untersuchung:

Es besteht aufgrund der festgestellten Erkrankung (Bettlägerigkeit, Fieber, Schmerzen) der untersuchten Person aus ärztlicher Sicht **Prüfungsunfähigkeit** (=erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens, die über Schwankungen der Tagesform, Prüfungsangst und –stress oder ähnlichem hinausgeht und nicht als persönlichkeitsimmanent oder Dauerleiden anzusehen ist):

Ja Nein

Dauer der Prüfungsunfähigkeit

am/vom (Datum/Uhrzeit)

bis (Datum)

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes und Praxisstempel

Prüfungsausschuss

Anerkannt Nicht anerkannt

Stellungnahme:

Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Wichtige Hinweise für die Studierenden: Allgemeine Prüfungsordnung §14

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittfrist oder für die Unterbrechung einer Prüfung, deren Dauer länger als einen Tag beträgt, geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein Attest einzureichen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin beziehungsweise nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsamt vorliegen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Beim dritten Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen von derselben Prüfung ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Erfolgt der Nachweis der geltend gemachten Gründe per E-Mail oder Fax können die Originale für eine Anerkennung der Gründe in der Regel innerhalb von sechs Wochen nachgefordert werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 16 Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz anberaumt; im Falle einer Unterbrechung wird die Bearbeitungszeit in der Regel um den anerkannten Zeitraum verlängert. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet beziehungsweise die Bearbeitungszeit der Prüfung wird nicht verlängert.

